

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

29. Jahrgang

Nr. 25

Templin, den 22.12.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	
- 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin	1
- Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz	2
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Templin	3 - 15
- Freiwilliger Landtausch „Gerswalde – Klosterwalde“, Verf.-Nr. 550417	16

## **4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 13.12.2017 wird die Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 08.10.2013 wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Punkt h) eingefügt:

h) für das Kalenderjahr 2018                      0,87 EUR

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Templin, den 20.12.2017

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)**

Aufgrund der § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. 08. 1996 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17,Nr. 8) in der derzeit geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2017 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Verkaufssonntage zu besonderen Ereignissen in der Stadt Templin**

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Templin aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens **fünf** Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen dürfen die Verkaufsstellen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen.
2. Folgende Sonn- und Feiertage werden festgelegt:

<b>2018</b>	<b>Anlass</b>
29. April	16. Maifest
27. Mai	6. Oldtimertreffen
22. Juli	15. Templiner Wasserspiele (traditionelles Vereinsfest)
09. September	2. Ritterfest
09. Dezember	3. Templin on Ice
16. Dezember	3. Templin on Ice

3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Templin, den 20.12.2017

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
als Örtliche Ordnungsbehörde

# **S a t z u n g**

## **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Templin (Sondernutzungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 18, 19 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) in der zur Zeit gültigen Fassung und i. V. m. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Templin in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Templin. Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie im § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Vorbehaltlich der §§ 3, 4, 5, 6, 6a, 6b und 6 c dieser Satzung gilt die Benutzung der im § 1 genannten Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt Templin. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
2. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Bei der Sondernutzung sind zusätzlich die Bestimmungen der „Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Templin“ und der „Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern von Templin“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
3. Mit Ausnahme von den in § 6 und § 6a geregelten Plakatierungen und den in § 6 b Abs. 2 und Abs. 4 genannten Werbeaufstellern ist die Sondernutzung nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dabei ist zu beachten, dass diese mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt ist und die Breite des freizuhaltenden Gehweges mindestens 1,50 m betragen muss.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauteile, die nur geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen wie z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer,
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
  - c) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,
  - d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht sind oder aufgestellt werden, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
  - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für religiöse, karitative oder politische Veranstaltungen,
  - f) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrradständer ohne Werbeträger sowie Fahrradständer mit einer Werbeaufschrift von max. 0,20 m<sup>2</sup>,
  - g) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker),
  - h) Sammelgut (z. B. Altkleider), das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird,
  - i) Die Nutzung mit Verkaufswagen im Reisegewerbe bis maximal 30 min. an einem Standort, soweit sich das Angebot überwiegend auf Lebensmittel begrenzt,
  - j) Blumenkästen und -kübel vor den Häuserfronten, die nicht in die Lauffläche der Wege und Straßen hineinragen und der Dekoration dienen.
2. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen.
  3. Bei nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen muss die Breite des freizuhaltenen Gehweges 1,50 m betragen.
  4. Die nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

#### **§ 4 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Dies gilt insbesondere für eine Nutzung, die nicht länger als 24 Stunden andauert.

#### **§ 5 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen**

1. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.
2. Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Templin die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

#### **§ 6 Plakatierung in Rahmen**

1. In der Kernstadt sind für die Werbung mit Plakaten an ausgewählten Laternen Metallrahmen angebracht. Diese ermöglichen beidseitig Plakate in der Größe A 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung und regelt den Geltungsbereich für Metallrahmen in der Kernstadt.
2. Plakatwerbung an Laternen ist mit Ausnahme der Wahlwerbung in der Kernstadt ausschließlich unter Nutzung der Metallrahmen gestattet. Diese bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Templin.
3. In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen zum gleichen Zeitpunkt genehmigt worden sind oder wenn zeitgleich eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Templin, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken. Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis zur Plakatierung bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Stadt Templin stattfinden, erteilt werden.
4. Mit Ausnahme von Wahlwerbung beträgt der maximale genehmigungsfähige Zeitraum für Plakatierungen 4 Wochen.

### **§ 6 a** **Plakatierung ohne Rahmen (Ortsteile)**

1. Plakatierungen in den Ortsteilen bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Templin. Der Antrag muss die Anforderungen des § 7 Abs. 1 erfüllen und einen Plakattendwurf enthalten.
2. Mit Ausnahme von Wahlwerbung beträgt der maximale genehmigungsfähige Zeitraum für Plakatierungen 4 Wochen.
3. Die Plakate sind möglichst mit Veranstaltungsende, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.
4. Die Plakate sind so anzubringen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme ebenfalls zu entfernen.
5. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind nicht mehr als 2 Plakatträger pro Lichtmast übereinander anzubringen. Bei den Inhalten dieser Plakate muss es sich um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln. Darüber hinaus sind die Beleuchtungsmasten in einer Höhe von mindestens 2,00 m ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger freizuhalten.
6. Das Anbringen von Plakaten/Aufstellern an Bäumen, Verkehrsleiteinrichtungen, Mauern und Zäunen ist nicht gestattet.
7. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einführungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
8. Plakate, die ohne Erlaubnis angebracht wurden, werden kostenpflichtig entfernt.

### **§ 6 b** **Werbeaufsteller**

1. Werbeaufsteller bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Templin. Der Antrag muss die Anforderungen des § 7 Abs. 1 erfüllen.
2. Werbeträger der politischen Parteien gelten als Werbeaufsteller. Der Aufstellort, -zeitraum und die Anzahl werden im Einzelfall geprüft und beschieden.

3. Das Aufstellen von Masten, Beachflags oder ähnlichen Werbeträgern ist nur aufgrund von besonderen Anlässen über einen Zeitraum von maximal sieben Tagen zulässig. Solche Anlässe sind z. B. Neueröffnungen, Betriebsjubiläen und Räumungsverkäufe.
4. Für gastronomische Einrichtungen (z. B. Hotels, Gaststätten) ist das Aufstellen von Werbeaufstellern außerhalb der Stätte der Leistung zulässig.
5. Die Werbeaufsteller dürfen max. 0,80 m breit sein und eine Schenkellänge von max. 1,20 m haben.
6. Das Anschließen bzw. das Befestigen an Straßenlaternen ist zu Sicherheitszwecken zulässig. Der Aufstellort ist mit der Stadt Templin abzustimmen.
7. Die Sicht auf Bordsteinabsenkungen, amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10,00 m – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Ein- und Ausfahrten von Grundstücken ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.
8. Werbeaufsteller, die ohne Erlaubnis aufgestellt wurden, werden kostenpflichtig entfernt.

### **§ 6 c Werbebanner**

1. Werbebanner bedürfen einer Genehmigung durch die Stadt Templin. Hierbei handelt es sich um nicht standardisierte vereinzelte Großflächenwerbung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung. Diese sind ausschließlich für die Werbung einer Veranstaltung zulässig. Der Antrag muss die Anforderungen des § 7 Abs. 1 erfüllen.
2. Die Werbebanner dürfen nur an der Stätte der Leistung, über einen Zeitraum von maximal sechs Wochen angebracht werden.
3. Werbebanner dürfen max. 3,00 m breit und max. 1,00 m hoch sein.
4. Die Werbebanner sind möglichst mit Veranstaltungsende, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.
5. Die Werbebanner sind so anzubringen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen und ist mit Abnahme ebenfalls zu entfernen.
6. Werbebanner, die ohne Erlaubnis angebracht wurden, werden kostenpflichtig entfernt.



## **§ 7**

### **Erlaubnisantrag**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Templin gestellt werden. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Bei Sondernutzungen nach den Tarifstellen 1 und 2 der Anlage 2 dieser Satzung muss der Antrag dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung, Lageplan u. a. in sonstiger geeigneter Weise enthalten.
2. Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird von der Stadt Templin innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet. Diese Frist kann einmalig um 10 Tage verlängert werden, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Verkehrsflächen und Anlagen erforderlich ist.
2. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt Templin alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
3. Die Stadt Templin haftet dem Erlaubnisnehmer gegenüber nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Verkehrsflächen und Anlagen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Templin keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
4. Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet der Stadt Templin gegenüber für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Templin von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Templin erhoben werden können.

5. Die Stadt Templin kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt Templin vorzulegen.
6. Der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Templin ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
7. Kommt der Sondernutzungsberechtigte mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Templin nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## **§ 9**

### **Versagung und Widerruf**

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
2. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn:
  - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
  - b) von der Sondernutzung schädliche Umweltwirkungen ausgehen,
  - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
  - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden,
  - e) die Straße eingezogen werden soll,
  - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Stadt Templin nicht Träger der Straßenbaulast ist,
  - g) der Sondernutzungsberechtigte nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

3. Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
  - c) der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
  - d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

## **§ 10 Gebühren**

1. Die Stadt Templin erhebt für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten und an Straßen, Wegen und Plätzen, für die die Stadt Templin Träger der Straßenbaulast ist, Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gleiches gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
2. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
3. Das Recht der Stadt Templin nach § 18 Abs. 5 BbgStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. § 12 ist entsprechend anzuwenden.
5. Die sonstigen durch die Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung sind in der Gebühr nicht enthalten.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Inhaber der Erlaubnis,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt,
  - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§ 13**

#### **Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung**

1. Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
  - b) Eigentümer von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen.
2. Auf Antrag können befreit werden:

die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft sowie Gewerbebetriebe für deren außergastronomische Einrichtungen, sofern diese außerhalb der Öffnungszeiten von der öffentlichen Verkehrsfläche und Anlage entfernt werden.
3. Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
4. Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Stelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
5. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
6. Die Gebührenbefreiung schließt die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

### **§ 14**

#### **Ausnahmen**

1. Die Stadt Templin kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

2. Die Notwendigkeit ist im Antrag schriftlich zu begründen. Die Begründung der genehmigten oder abgelehnten Ausnahme ist im Bescheid festzuhalten.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 2 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, ohne dafür die Erlaubnis der Stadt Templin zu besitzen,
  - b) § 2 Abs. 3 nicht die genannten Mindestmaße einhält,
  - c) § 3 Abs. 3 die Breite des freizuhaltenden Gehweges nicht einhält,
  - d) § 4 öffentliche Verkehrsflächen über den Straßenanliegergebrauch hinaus nutzt und damit den Gemeingebrauch dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift,
  - e) § 5 Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, nicht unverzüglich beseitigt,
  - f) § 6 Abs. 2 Plakate außerhalb der Metallrahmen an Laternen befestigt,
  - g) § 6 a Abs. 3 Plakate nicht im genannten Zeitraum entfernt,
  - h) § 6 a Abs. 4 keine geeigneten Befestigungsmaterialien verwendet,
  - i) § 6 a Abs. 5 mehr als 2 Plakatträger pro Lichtmast befestigt, eine Veranstaltung oder Aktion durch mehrere Plakate an einem Lichtmast bewirbt oder weniger als 2,00 m ab dem Erdboden bis zur Unterkante der Plakatträger nicht freihält,
  - j) § 6 a Abs. 6 Plakate/Aufsteller an Bäumen, Verkehrsleiteinrichtungen, Mauern oder Zäune anbringt,
  - k) § 6 a Abs. 7 nicht die genannten Mindestabstände einhält und somit die Sicht behindert,
  - l) § 6 b Abs. 5 die genannten Größen überschreitet,
  - m) § 6 b Abs. 6 Werbeaufsteller ohne Abstimmung mit der Stadt Templin befestigt,
  - n) § 6 b Abs. 7 nicht die genannten Mindestabstände einhält und somit die Sicht behindert,
  - o) § 6 c Abs. 2 Werbebanner außerhalb der Stätte der Leistung oder über einen längeren Zeitraum als 6 Wochen anbringt,
  - p) § 6 c Abs. 3 die genannte Größe für Werbebanner überschreitet,
  - q) § 6 c Abs. 4 Werbebanner nicht im genannten Zeitraum entfernt,

- r) § 6 c Abs. 5 keine geeigneten Befestigungsmaterialien verwendet,
  - s) § 8 einer erteilten vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der satzungsgemäße Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung der Bürgermeister.

### **§ 16**

#### **Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAPBbg)**

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 262) sowie die §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

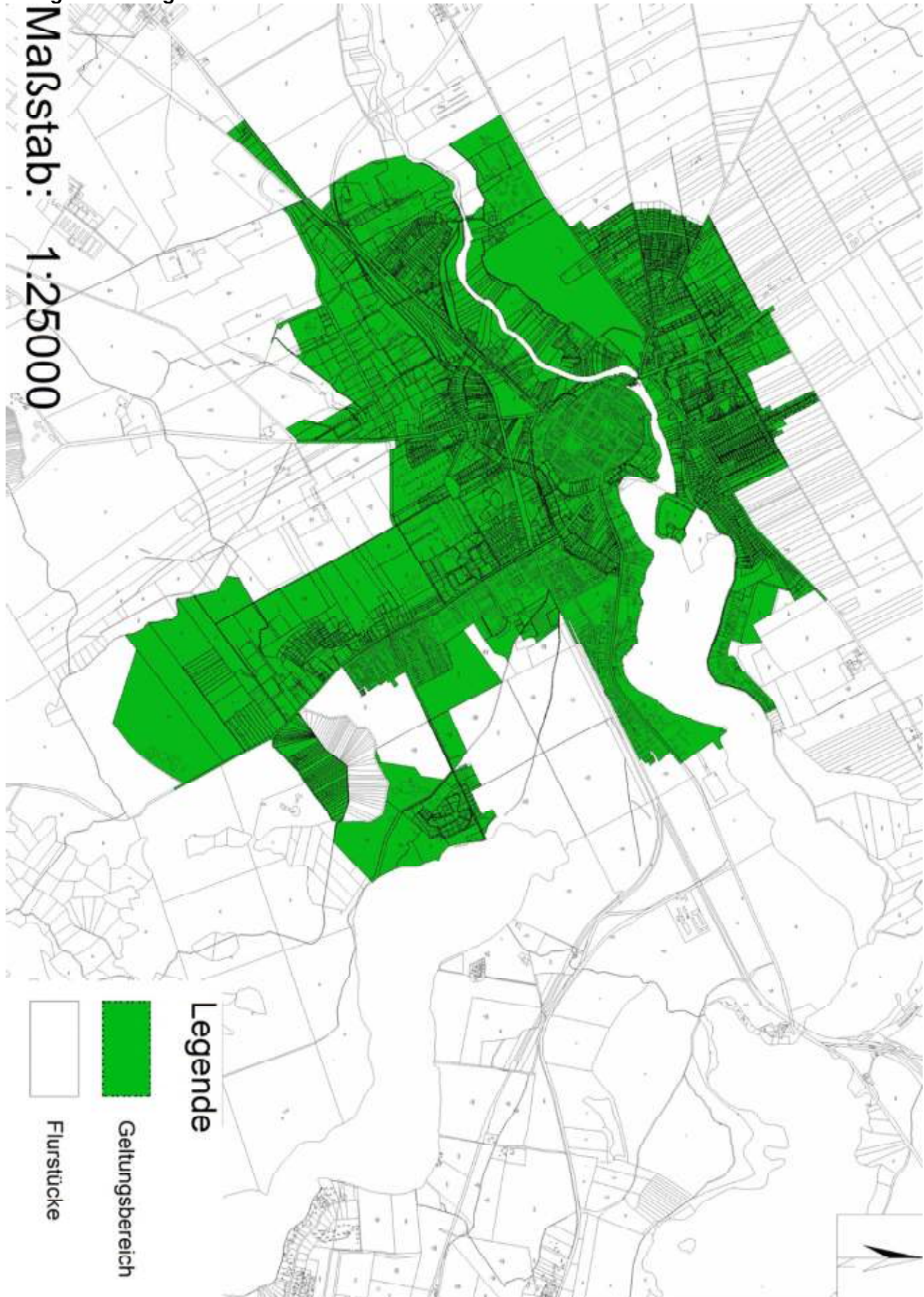
1. Die Satzung tritt vorbehaltlich der § 3 Abs. 1i, § 13 Abs. 2 letzter Halbsatz, Anlage 2 Tarifstelle 4 letzter Halbsatz und § 6 mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der § 3 Abs. 1i, § 13 Abs. 2 letzter Halbsatz und Anlage 2 Tarifstelle 4 letzter Halbsatz dieser Satzung treten rückwirkend zum 20.07.2017 in Kraft.
3. Der § 6 tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Templin, den 21.12.2017

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage 1 Geltungsbereich der Metallrahmen in der Kernstadt

Maßstab: 1:25000



**Anlage 2 Gebührentarif zu § 10 der Sondernutzungssatzung**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Sonder- nutzungs- gebühr (in EUR)</b>	<b>Mindest- gebühr (in EUR)</b>
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Auf- stellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Bau- geräten - mit oder ohne Bauzaun – je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,00	10,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarif- stelle 1 fällt je qm beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	1,00	10,00
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbli- chen Zwecken aufgestellt werden je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	2,00	10,00
4	Verkaufswagen im Reisegewerbe (Straßenver- kauf - bis max. 30 min an einem Standort) je qm beanspruchter Verkehrsfläche, soweit nicht nach § 3 i) erlaubnisfrei	monatlich	2,00	10,00
5	Ausstellen und Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal sowie Aufstellen von Werbeständern je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	4,00	10,00
6	Softisautomaten und Getränkeschankanlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	2,00	10,00
7	Kinderreitgeräte, Springburgen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	2,00	10,00
8	Werbeanlagen, die nicht gem. § 3 erlaubnisfrei sind je qm Ansichtsfläche	monatlich	2,00	10,00
9	Plakatierungen ohne Rahmen je Stück in der Größe A 1 je Stück größer als A 1	wöchentlich	1,00 2,00	10,00
10	Ambulante Verkaufsstände/im Reisegewerbe Verkauf aus dem Fahrzeug in reisegewerbefreier Tätigkeit je qm beanspruchter Verkehrsfläche, Verkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern, Blumen/Grabschmuck, Druckwaren/Zeitungen	täglich	1,00	20,00
11	Informationsstände je qm beanspruchter Ver- kehrsfläche	täglich	1,00	20,00
12	Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen je Fahrzeug	Tag	1,00	10,00
13	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zuge- lassenen Fahrzeugen	Monat	10,00	10,00
14	bewegliche Werbeaufsteller pro Stück	Monat	5,00	10,00
16	Plakatierung in Rahmen	wöchentlich	1,50	10,00
15	Werbebanner bis zu einer Größe von 3,00 m x 1,00 m	wöchentlich	6,00	6,00
17	sonstige Sondernutzungen	zeitlich be- grenzt oder auf Widerruf	1,00 bis 1.000	



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Freiwilliger Landtausch „Gerswalde – Klosterwalde“, Verf.-Nr.: 550417**

**Verfahrensgebiet: Flurstücke 53, 137 und 138, Flur 1, Gemarkung Gerswalde  
Flurstück 50 und 59, Flur 13, Gemarkung Gerswalde  
Flurstück 10, Flur 5, Gemarkung Kaakstedt  
Flurstücke 80, 86 und 87, Flur 1, Gemarkung Klosterwalde**

### **Bekanntgabe des Tauschplanes**

Die Bekanntgabe des Tauschplanes zum Freiwilligen Landtausch „Gerswalde - Klosterwalde“, Verf.-Nr. 550417 findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

**25.01.2018 von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

**im Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33 (Zimmer 1.04)  
17291 Prenzlau**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Tauschplan erteilt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Tauschplan kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Przl., 06.12.2017

gez. Benthin

## IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.